

Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 (ABES 2025)

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 - Vertragsgrundlagen
- Artikel 2 - Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
- Artikel 3 - Welches Recht gilt?
- Artikel 4 - Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?
- Artikel 5 - Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?
- Artikel 6 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- Artikel 7 - Was ist die Versicherungsperiode (das Versicherungsjahr) und wie regelt sich die Vertragsdauer?
- Artikel 8 - Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 9 - Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?
- Artikel 10 - Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?
- Artikel 11 - Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
- Artikel 12 - Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt
- Artikel 13 - Schadenfall
- Artikel 14 - Begrenzung der Entschädigung
- Artikel 15 - Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?
- Artikel 16 - Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?
- Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
- Artikel 18 - In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?
- Artikel 19 - Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?
- Artikel 20 - Schäden durch Terrorakte

Teil B - Feuerversicherung

- Artikel 21 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Teil C - Leitungswasserversicherung

- Artikel 22 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 23 - Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Teil D - Sturmversicherung

- Artikel 24 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Teil E - Gemeinsame Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

- Artikel 25 - Versicherungssumme
- Artikel 26 - Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 27 - Nicht versicherte Schäden
- Artikel 28 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- Artikel 29 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?
- Artikel 30 - Versicherungswert
- Artikel 31 - Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?
- Artikel 32 - Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Teil F - Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz

- Artikel 33 - Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 34 - Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?
- Artikel 35 - Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 36 - Vergrößerung des versicherten Risikos
- Artikel 37 - Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?
- Artikel 38 - Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- Artikel 39 - Welche Leistungen werden durch uns erbracht?
- Artikel 40 - Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?
- Artikel 41 - Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 42 - Abtretung des Versicherungsanspruches
- Artikel 43 - Versicherung für fremde Rechnung

Teil G - Rohbauversicherung

- Artikel 44 - Was gilt bei einer Rohbauversicherung?

Teil H - Home Assistance

- Artikel 45 - Notfalltelefonnummer
- Artikel 46 - Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?
- Artikel 47 - Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
- Artikel 48 - Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 49 - Was gilt als Notfall?
- Artikel 50 - Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 51 - Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance
- Artikel 52 - Wo gilt die Home Assistance?
- Artikel 53 - Welche Leistungen erbringen wir?
- Artikel 54 - Wann besteht kein Versicherungsschutz?
- Artikel 55 - Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?
- Artikel 56 - Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
- Artikel 57 - Haftungsausschluss
- Artikel 58 - Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?
- Artikel 59 - Regressrecht

Teil I - ERGO Unwetterwarnung

- Artikel 60 - Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?
- Artikel 61 - Wann erfolgt eine Warnung?
- Artikel 62 - Vertragsschluss/Vertragsbeendigung
- Artikel 63 - Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information
- Artikel 64 - Kosten
- Artikel 65 - Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?
- Artikel 66 - Datenschutz
- Artikel 67 - Schlussbestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung

Teil J - Differenzdeckung

- Artikel 68 - Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?
- Artikel 69 - Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?
- Artikel 70 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?
- Artikel 71 - Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Versicherungsantrag samt den als Vertragsgrundlagen ausgewiesenen Beilagen, die Polizze, allfällige Zusatzvereinbarungen zu Ihrer Polizze, gesetzliche Bestimmungen und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Sofern zur Polizze Nachträge oder Polizzen-Neufassungen ausgefertigt werden, sind diese ebenfalls Vertragsbestandteil.
2. Weicht der Inhalt der Polizze von Ihrem Antrag ab, so ist diese Abweichung in der Polizze gesondert gekennzeichnet. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze schriftlich widersprechen.

Artikel 2 - Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben. Sie können uns ebenfalls an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht klagen.

Artikel 3 - Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN Kaufrechts.

Artikel 4 - Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Als Versicherungsnehmer müssen Sie uns bei Vertragsabschluss alle bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und in geschriebener Form befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schuldhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Unser Recht als Versicherer, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 5 - Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung, die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich in geschriebener Form mitteilen.

Jede Aufnahme einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung des versicherten Gebäudes bzw. versicherten Grundstücks - dies gilt auch für die bloße Einstellung von betrieblich oder landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen oder die Einlagerung von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebsmitteln oder Erzeugnissen - stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die von Ihnen angezeigt werden muss.

2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Nach §§ 23 - 31 VersVG sind wir auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten ebenso für eine Gefahrerhöhung, die in der Zeit zwischen Antragsstellung und Antragsannahme eingetreten ist und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 6 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns im Rahmen der Versicherungsbedingungen vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden Sie deren Verletzung, können wir innerhalb eines

Monats nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.

Sicherheitsvorschriften sind Vereinbarungen, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wie insbesondere Obliegenheiten im Sinne des Artikels 28 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start.

2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein und beruht die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 5 Anwendung.

Artikel 7 - Was ist die Versicherungsperiode (das Versicherungsjahr) und wie regelt sich die Vertragsdauer?

1. Als Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen bezahlen.

Die erste Versicherungsperiode (das erste Versicherungsjahr) beginnt am ersten Tag 00:00 Uhr des Monats, der auf den Versicherungsbeginn folgt. Fällt der Versicherungsbeginn auf den ersten Tag eines Monats, so beginnt die erste Versicherungsperiode (das erste Versicherungsjahr) mit diesem Tag. Jede weitere Versicherungsperiode (jedes weitere Versicherungsjahr) beginnt an jenem Tag des Folgejahres 00:00 Uhr, der dem Tag des Beginns der ersten Versicherungsperiode (des ersten Versicherungsjahrs) entspricht. Die Versicherungsperiode (das Versicherungsjahr) endet jeweils am Vortag 24:00 Uhr unmittelbar vor dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode (dem nächsten Versicherungsjahr). Das Ende der letzten Versicherungsperiode (dem letzten Versicherungsjahr) entspricht in Tag und Uhrzeit dem Versicherungsende.

2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Dazu gelten die Regelungen in Artikel 19 zur stillschweigenden Vertragsverlängerung. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 8 - Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt bei fristgerechter Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie samt Versicherungssteuer (im Folgenden kurz: Prämie) mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Zahlungsfrist ist im Artikel 9 - Was müssen Sie bei der Prämienbezahlung beachten - geregelt.
2. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich. Sie endet mit der Aushändigung der Polizze. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Uns gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie.

Artikel 9 - Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist von Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.

2. Ein Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit und zum Kündigungsrecht des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen (insbesondere Mahnkosten und Kosten für Prämienklagen) führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
3. Waren Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Erst-, Einmal- oder Folgeprämie ohne Ihr Verschulden verhindert, so beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei schuldhaftem Verzug besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Für den Zahlungsverzug mit einem Teil der Erst- oder Folgeprämie gilt § 39a VersVG: Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
4. Neben der Prämie verrechnen wir Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Ihr Verhalten veranlasst worden sind (z.B. Mahngebühren).
5. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Artikel 10 - Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Die geltenden Rücktrittsrechte entnehmen Sie dem Antrag und der Polizze.

Artikel 11 - Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 12 - Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selbst tragen müssen.
3. Haben Sie gegenständliche Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 mit einem generellen Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser Selbstbehalt für alle Deckungen in den Teilen B bis G und J, auch wenn in diesen geringere Selbstbehalte ausgewiesen sind. Sind diese höher als der vereinbarte generelle Selbstbehalt, so gelten die höheren Selbstbehalte.

Artikel 13 - Schadenfall

Melden Sie jeden Schadenfall (Versicherungsfall, Leistungsfall) unverzüglich und beachten Sie auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen. Siehe dazu auch Artikel 29 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Artikel 14 - Begrenzung der Entschädigung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Artikel 15 - Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Sind Sie wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsvorwurfs rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 16 - Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist so lange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG zur Entschädigungszahlung.

Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalls können wir kündigen, wenn wir den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht haben oder wenn Sie einen Anspruch auf Vertragsleistung arglistig erhoben haben. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats von uns vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Falls Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben, können wir mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie in den in Punkt 1 genannten Fällen kündigen, darüber hinaus auch noch wenn wir einen gerechtfertigten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnen oder seine Anerkennung verzögern. In allen Fällen ist die Kündigung innerhalb eines Monats von Ihnen vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung (Artikel 18).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

3. Uns steht die bis zur Vertragsauflösung anteilige Prämie zu.

Artikel 18 - In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

1. Die Rücktrittserklärung unterliegt ausschließlich den in der Rücktrittsrechtsbelehrung genannten Formvorschriften.

Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen, die Sie als Versicherungsnehmer an uns, als Versicherer richten, ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus der die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Auch eine qualifizierte elektronische Signatur (gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz) erfüllt das Schriftformerfordernis.

2. Die geschäftliche Korrespondenz sowie sämtliche Erklärungen durch uns erfolgen in geschriebener Form oder in Schriftform und in deutscher Sprache. Die Versicherungspolizze wird in deutscher Sprache ausgestellt.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an die letzte von Ihnen uns bekanntgegebene Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort in ein Land außerhalb Europas verlegen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen. Nach Erhalt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch von einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

Artikel 19 - Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in geschriebener Form gekündigt worden ist. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.
2. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), können Sie ein Versicherungsverhältnis, das Sie für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen sind, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in geschriebener Form kündigen (Kündigungsfrist ebenfalls ein Monat).
3. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Für diese Kündigung gelten obige Bestimmungen analog.

4. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (sogenannte Verbraucherverträge, das sind Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Wir verpflichten uns, Sie frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können. Weiters verpflichten wir uns, Sie über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren (siehe dazu die folgenden Punkte b und c).
 - b) Sie haben ab Zugang der oben erwähnten Verständigung - aber auch schon davor - die Möglichkeit, ihren Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
 - c) Wenn Ihre Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
5. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 20 - Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 angeführten nicht versicherten Schäden, sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

2.1 Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.3 Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als 5.000.000 Euro, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risikoort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.4 Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadeneignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von 200.000.000 Euro zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.5 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2 jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung zu Schäden durch Terrorakte

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B - Feuerversicherung

Artikel 21 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis entstehen.

| | |
|----------------------------------|---|
| Brand | ✓ |
| Direkter Blitzschlag | ✓ |
| Explosion | ✓ |
| Flugzeugabsturz (auch unbemannt) | ✓ |

- 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
- 1.2 Als direkter Blitzschlag gilt die unmittelbare, direkte Kraft- oder Wärmeinwirkung des Blitzes auf versicherte Sachen. Die Beschädigung oder Zerstörung ist gegeben, wenn diese Einwirkung optisch erkennbare Spuren an den versicherten Sachen hinterlässt.
- 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrißt wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrißt.
- 1.4 Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1 Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- 2.2 Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- 2.3 Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdenschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- 2.4 Schäden die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.).
- 2.5 Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.

3. Führen die unter Punkt 2 genannten Schäden zu einem Brand oder einer Explosion, ist der dadurch entstehende Schaden mitversichert. Treten die unter den Punkten 2.2 bis 2.5 genannten Schäden als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses ein, sind diese ebenfalls mitversichert.

Teil C - Leitungswasserversicherung

Artikel 22 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis);
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zusätzlich gelten als Schadenereignis

- Bruchschäden an wasser- oder flüssigkeitsführenden Rohrleitungen;
- Frostschäden an wasser- oder flüssigkeitsführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

| | |
|-----------------------------|---|
| Austritt von Leitungswasser | ✓ |
| Rohrsatz bei Rohrbruch | ✓ |
| Frostschäden | ✓ |

1.1 Unter Austritt von Leitungswasser wird das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen verstanden.

Versichert sind Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von austretendem Leitungswasser entstehen (Schadenereignis), sowie Schäden die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

1.2 Rohrbruch ist ein Bruchschaden an den versicherten wasserführenden Rohren. Bei der Behebung von Bruchschäden werden die Kosten für den Austausch des schadhaften undichten Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.

1.3 Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen

- an den versicherten wasserführenden Rohren;
- an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2.2 Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- 2.3 Schäden an oder durch Beregnungs-/Sprinkleranlagen oder Schwimmbadverrohrungen.
- 2.4 Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.
- 2.5 Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

- 2.6 Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
- 2.7 Schäden durch Austritt von Wasser aus Silikonfugen (Wartungsfugen).
- 2.8 Bruchschäden an Rohren durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung.
- 2.9 Dichtungs- und Verstopfungsschäden.
- 2.10 Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.

Artikel 23 - Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Kosten

Ergänzend zu Artikel 26 sind folgende Kosten mitversichert:

| | |
|---|-------------------------------------|
| Suchkosten bei einem versicherten Wasserschaden | <input checked="" type="checkbox"/> |
|---|-------------------------------------|

- 1.1 Suchkosten sind Kosten, die bei einem versicherten Schadeneignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen. Diese Kosten sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

Sollte sich nach Abschluss der Suche herausstellen, dass der eingetretene Schaden gemäß Artikel 22 nicht ersetzt ist, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Teil D - Sturmversicherung

Artikel 24 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäude Teile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

| | |
|--|---|
| Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch | ✓ |
|--|---|

- 1.1 Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h.
- 1.2 Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 1.3 Schneedruck ist die Gewichtskraftauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder abgerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.
- 1.4 Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.
- 1.5 Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Folgende Schäden bzw. Beeinträchtigungen sind nicht versichert:

- 2.1 Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.
- 2.2 Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben, witterungsbedingtem Kanalrückstau und Grundwasser.
- 2.3 Schäden am versicherten Gebäude durch Dachlawinen – das sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.
- 2.4 Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen.
- 2.5 Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
- 2.6 Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen.
- 2.7 Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen.
- 2.8 Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes.
- 2.9 Schäden an Verglasungen aller Art.

2.10 Schäden, die dadurch entstanden sind,

- dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben.
- dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

Teil E - Gemeinsame Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

Artikel 25 – Versicherungssumme

Unsere Leistung als Versicherer ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

1. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche bzw. Wohngebäudefläche und der Nutzfläche der Nebengebäude plus einer allfälligen gewerblichen Nutzfläche des versicherten Eigenheimes ermittelt. Als Wohnnutzfläche bzw. Wohngebäudefläche gilt die Wohnzwecken dienende Bodenfläche des versicherten Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Die einer betrieblichen Nutzung dienende Fläche - nur Büros, Geschäfte oder Ordinationen möglich - darf nicht mehr als ein Drittel der Wohnnutzfläche betragen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Nutzflächen während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Beispiele dafür können sein: Dachbodenausbau, Umgestaltung der Kellerbereiche zu Wohn- oder Wellnesszwecken, Errichtung eines Sommer- oder Wintergartens, Schließung von Balkon oder Loggia) ist uns vor Beginn der Arbeiten zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu Punkt 2).

2. Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung

Ist die tatsächliche Nutzfläche (das ist laut Polizze die Wohnnutzfläche, die Wohngebäudefläche oder die Fläche für Nebengebäude) größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt. Das bedeutet im Schadenfall: Der Versicherer wird nur den Teil des Schadens ersetzen, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Nutzfläche zur tatsächlichen Nutzfläche des Eigenheimes oder des Nebengebäudes. Da die Prämienberechnung ausschließlich auf Basis der angegebenen Quadratmeterzahl vorgenommen wird, gilt dies auch für den Fall, dass die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert entspricht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt.

3. Wertanpassung

Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex (laut Veröffentlichung der Statistik Austria) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index der Statistik Austria herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 26 - Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

| | |
|--------------------------|---|
| Eigenheim | ✓ |
| Nebengebäude und Garagen | bis zur jeweils in der Polizze angeführten Fläche |

- 1.1. Versichert sind die Gebäude und sonstigen besonders vereinbarten Sachen auf dem versicherten Grundstück gemäß Polizze, wenn

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen;

- ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden;
 - ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und Zubehör über und unter Erdniveau versichert. Als Gebäude definieren wir
- alle Bauwerke, die durch räumliche Einfriedungen Menschen, Tieren und Sachen Schutz gegen Einflüsse von außen gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von Beständigkeit sind.
 - alle Teile, die einen konstruktiven Bestandteil eines Gebäudes bilden und überwiegend bautechnisch ausgeführt sind. Das können sein: Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Außenstiegen.
- 1.3. Nicht als Gebäude gelten - sofern im gegenständlichen Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart gilt - Wohnwagen, Traglufthallen, Zelte und alle nicht mit dem Boden fix verankerten gebäudeähnlichen Objekte.
- 1.4. Zu einem Gebäude zählen alle Baubestandteile und Zubehör über und unter Erdniveau. Dies gilt für den Fall, dass sich diese in Ihrem Eigentum befinden oder Sie vertraglich für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufzukommen haben. Das sind vor allem - beispielhaft aufgezählt - folgende Baubestandteile oder Gebäudezubehör:
- Elektro- und Gasinstallationen samt den Messgeräten;
 - Blitzschutzanlagen;
 - Sanitäranlagen;
 - Heizungs-, Wasser-, Lüftungs- und Klimaanlagen; Rauch-, Brandmelde- und Einbruchalarmanlagen; Löschanlagen; Solaranlagen;
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen;
 - fix montierte Wallboxen und Elektroladestationen
 - Aufzüge und Rolltreppen;
 - Gas- und Heizöltanks (jeweils ohne Inhalt);
 - fest verbaute Trennwände, versetzbare Zwischenwände; fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten - nicht aber raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
 - fest verlegte Fußbodenbeläge, Wand- und Balkonverkleidungen, Tapeten, Malereien, Verfliesungen;
 - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen;
 - Markisen, Sonnensegel, Jalousien und Rollläden samt ihren Betätigungsselementen und Elektroinstallationen;
 - gemauerte Öfen und Kamine zur Raumheizung;
- 1.5. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

Darunter verstehen wir die nachgenannten Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

| | |
|---|--|
| Nebenkosten | zusätzlich bis 5% der Versicherungssumme |
| Bauliche Verbesserungen und Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen | zusätzlich bis 5% der Versicherungssumme |

- 2.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Reinigungskosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schutts und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall. Begriffsdefinitionen dieser jeweiligen Kosten finden Sie unter Punkt 2.1.1 ff.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
- am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.

Bei verschiedenen gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

- 2.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.
- 2.1.2. De- und Remontagekosten, Bewegungs-, Schutz- und Reinigungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert, gereinigt oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.
- 2.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 3. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordene Feuerwehren und andere zur Hilfe Verpflichteter sind nur dann versichert, wenn sie gesetzlich gerechtfertigt Ihnen angelastet werden.
- 2.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.
- 2.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme

unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.

- 2.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 2.2. Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die direkt und unmittelbar vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt. Die Entschädigungsleistung ist mit 5% der Versicherungssumme begrenzt.

3. Nicht versicherte Kosten

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 27 - Nicht versicherte Schäden

1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 1.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 und 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in Punkt 1 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 28 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die Sie als Versicherungsnehmer zur Wahrung des Versicherungsschutzes beachten und einhalten müssen. Werden diese missachtet, sind wir im Schadenfall nach Maßgabe des Artikels 6 und allen einschlägigen Bestimmungen dazu von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Einzuhalten sind:

1. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften
2. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
 - 2.1 Sie sind verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasser- bzw. flüssigkeitsführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
 - 2.2 Werden versicherte Gebäude durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und ausreichende Maßnahmen gegen die Gefahr von Frostschäden zu treffen.

Wird die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb gehalten, sind sämtliche wasserführende Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen abzusperren und zu

entleeren. Wasserführende Heizungs- und Klimaanlagen sind mittels Frostschutzmittel ausreichend gegen Frost zu sichern oder gleichfalls zu entleeren.

- 2.3 Sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. als mitversicherte Person gleichzeitig Eigentümer des versicherten Gebäudes haben Sie darauf zu achten, dass die Bausubstanz - vor allem Türen, Fenster, elektrische und wasserführende Leitungen und das Dachwerk - ordnungsgemäß instand gehalten werden. Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der versicherten Räumlichkeiten zu schließen.
- 2.4 Bei einem drohenden Schneedruckschaden sind gefährdete Gebäudeteile von Schnee- oder Eismassen in geeigneter und dem Versicherungsnehmer zumutbarer Weise zu befreien. Ein drohender Schneedruckschaden ist spätestens dann gegeben, wenn zur Schnee- oder Eisräumung eine behördliche Anordnung oder eine öffentliche Empfehlung seitens der Gemeinde, der Feuerwehr oder den allgemein zugänglichen Medien erfolgt ist.
- 2.5 Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.

Artikel 29 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen;
- dazu unsere Weisung einholen und einhalten.

2. Schadenemeldungspflicht

Jeder Schaden ist uns unverzüglich anzugeben. Schäden durch Feuer und Explosion sind auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzugeben. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind auch alle abhandengekommenen und beschädigten Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1 Uns ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung müssen Sie unterstützend mitwirken und uns auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf unser Verlangen schriftlich zu Protokoll zu geben. Auf Verlangen ist auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe an uns zu übermitteln. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
- 3.3 Bei Gebäudeschäden ist uns auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
- 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. In solchen Fällen ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und die beschädigten Sachen aufzubewahren.

4. Leistungsfreiheit

Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 30 - Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden, haustechnischen Anlagen und den anderen versicherten Sachen der Neu(bau)wert. Darunter verstehen wir die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten. Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 31 - Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

1.1 Für Gebäude und haustechnische Anlagen wird ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt;
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

1.2 Für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge wird ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt;
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen.

1.3 Ersetzt werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten.

1.4 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

1.5 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

1.6 Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40% der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

1.7 Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.

1.8 Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.

1.9 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 23, Punkt 1 und Artikel 26, Punkt 2 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 3.1 Erlangen Sie Kenntnis über den Verbleib entwendeter Sachen, müssen Sie uns das unverzüglich melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich sein.
- 3.2 Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen an uns zu übereignen.

4. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

4.1 Anspruch auf erste Entschädigung

4.1.1 Sie haben vorerst für Schäden an Gebäuden nur Anspruch

- bei Zerstörung: auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
- bei Beschädigung: auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

4.1.2 Sie haben vorerst für Schäden an den anderen versicherten Sachen nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen: auf Ersatz des Zeitwertes;
- bei Beschädigung: auf Ersatz des Zeitwertschadens.

4.1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

- 4.2 Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen.
- 4.3 Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.
- 4.4 Weisen Sie nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
- 4.5 Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder für den Fall, dass Sie uns schriftlich vor Ablauf der Frist erklären, dass Sie Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen nicht wiederherstellen wollen, so verbleibt es bei Gebäuden endgültig bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert, bei Einrichtungen und sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

- 4.6 Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 32 - Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit wir Ihnen den Schaden ersetzt haben, gehen allfällige Schadenersatzansprüche von Ihnen oder anderen Versicherten gegen Dritte auf uns über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Teil F - Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz

Artikel 33 - Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 34 - Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtung" genannt);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 39, Punkt 5.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 35 - Welche Gefahren sind versichert?

1. Haus- und Grundbesitz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie zum Beispiel Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrang ist mitversichert.
- 1.2 aus Schäden auf privaten Zufahrtsstraßen oder -wegen zur versicherten Liegenschaft, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, von ihm aber – insbesondere aufgrund eines Servitutsrechts – genutzt werden, und sich in einem Umkreis von 500 Metern um die versicherte Liegenschaft befinden, gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz ist nur gegeben, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
- 1.3 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft von Ihnen als Bauherr, wenn die gesamte Baukostensumme 100.000 Euro nicht überschreitet. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB.

Ab einer Baukostensumme von 50.000 Euro gilt die Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und Sie an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt sind. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten aus

- unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle), wobei Artikel 40, Punkte 9.2 und 9.3 keine Anwendung finden;
- Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
- Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;
- Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen oder Verspreizungen);
- Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 Meter von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Schäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

- 1.4 aus der Fremdenbeherbergung (sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist) und kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Punktes 1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4 jener Personen, die infolge Fruchtgenuss, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten. Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
3. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 40, Punkt 6.2) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
4. Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bestimmungen:

- 4.1 Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- 4.2 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein

Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 44, Punkt 10 findet damit keine Anwendung.

- 4.3 Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 20.000 Liter. Versichert sind Schäden am Erdreich und an Gewässern infolge Austreten von Mineralölprodukten aus dem versicherten Tank bis zu einer Höchstentschädigungssumme von 100.000 Euro.

4.4 Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz:

4.4.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 33, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher Ihnen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Serienschaden: Abweichend von Artikel 33, Punkt 2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

4.4.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

4.4.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 38 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und Ihnen oder uns bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 38, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

4.4.4 Obliegenheiten

Sie sind als Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

- die für Sie maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- umweltgefährdete Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

4.4.5 Selbstbehalt

Ihr Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, höchstens 3.000 Euro.

4.4.6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für

- Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für dieendlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art;
- Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Anlagen, Maßnahmen oder Einbringungen des Versicherungsnehmers nicht den geltenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder Normen entsprechen.

Artikel 36 - Vergrößerung des versicherten Risikos

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so können wir innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes

2.1 Ihnen eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

2.2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebots gilt der Versicherungsvertrag als von uns gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung haben wir auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 37 - Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.

Artikel 38 - Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Bei Risikowegfall oder wenn wir das Versicherungsverhältnis kündigen, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war Ihnen oder den versicherten Personen vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer

Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war Ihnen oder den versicherten Personen vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 39 - Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Eigenheimversicherungen für dasselbe Gebäude bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind. Ist eine Pauschalversicherungssumme in der Polizze vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 Unisex und eines Zinsfußes von jährlich 1% ermittelt.
5. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 40 - Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Unter den Versicherungsschutz fallen insbesondere nicht
 - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3 Ansprüche aus der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2. Schadenersatzverpflichtung der Personen, die den Schaden, für den Sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBI. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBI. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie selbst oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1 Luftfahrzeugen,
 - 5.2 Luftfahrtgeräten,
 - 5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBI. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBI. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1 Ihnen (dem Versicherungsnehmer) selbst;
 - 6.2 sämtlichen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
 - 6.3 Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gleichgehalten.
7. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 9.1 Sachen, die Sie oder die für Sie handelnde Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - 9.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 9.3 Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 9.4 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
13. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Artikel 41 - Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

- 1.1 Sie müssen alles Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalls aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.2 Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis in geschriebener Form informieren. Bei besonderer Dringlichkeit - wenn Gefahr in Verzug ist oder bei notwendiger sofortiger Feststellung von schadenrelevanten Umständen - auch telefonisch oder elektronisch.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- der Versicherungsfall;
- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung, einer Streitverkündung oder einer Mitteilung über ein Diversionsangebot, sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

- 1.3 Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4 Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen geben und ihm die Prozessführung überlassen.
- 1.5 Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
- 1.6 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen. Ausnahme davon: Sie konnten die Anerkennung nicht ohne offbare Unbilligkeit verweigern.
- 1.7 Eine Verletzung dieser Pflichten durch Sie oder eine mitversicherte Person bewirkt gemäß § 6 VersVG unsere Leistungsfreiheit als Versicherer.

2. Vollmacht des Versicherers

Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen bzw. im Namen des Versicherten abzugeben.

Artikel 42 - Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 43 - Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Teil G - Rohbauversicherung

Die Bestimmungen zur Rohbauversicherung gelten ergänzend zu Teil A bis F der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn die Rohbauversicherung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 44 - Was gilt bei einer Rohbauversicherung?

1. Voraussetzungen für eine Rohbauversicherung

Als Rohbau gilt ein vollkommen unbewohntes und unbenütztes Gebäude im Zustand der Errichtung bis zu seiner Bezugsfertigkeit (keine An-, Um- und Zubauten oder Generalsanierungen).

Voraussetzung für die Gewährung der prämienfreien Rohbauversicherung ist jedoch, dass nach Ende der Rohbaudeckung ein prämienpflichtiger Vertragszustand von mindestens drei Jahren besteht. Sollte diese Mindestlaufzeit nicht erfüllt sein, haben wir das Recht, die Hälfte jener Prämie zu verlangen, welche nach Umfang und Dauer der Rohbauversicherung für den prämienfreien Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

2. Dauer der Rohbauversicherung

2.1 Der prämienfreie Versicherungsschutz wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Sollte das Bauvorhaben früher abgeschlossen und das versicherte Gebäude bezugsfertig sein, ist uns dies unverzüglich (mit einer Frist von vier Wochen) zu melden. Ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des versicherten Gebäudes, frühestens ab Kenntnisserlangung seitens des Versicherers, werden wir den Vertrag entsprechend dem beantragten Versicherungsschutz prämienpflichtig stellen und die jeweils vereinbarte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu entrichten. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, führt dies im Schadenfall zur Leistungsfreiheit. Unter "bezugsfertig" bezeichnen wir ein Gebäude, das die Möglichkeit bietet, darin zu wohnen. Sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Gebäude sind zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Es ist nicht Voraussetzung, dass tatsächlich darin gewohnt wird.

2.2 Ist nach Ablauf eines Jahres der versicherte Rohbau noch nicht fertig gestellt und noch nicht bezogen, so können Sie eine einmalige Verlängerung der Prämienfreiheit um ein weiteres Jahr beantragen. Das weitere Vorgehen entspricht den Vorgaben gemäß Punkt 2.1.

2.3 Die Vertragsdauer laut Polizze gilt jeweils um den prämienfreien Zeitraum verlängert.

3. Feuerversicherung

Versichert sind der Rohbau und das darin befindliche, zum Bau gehörende und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Material, jedoch mit Ausnahme von Bauhütten und Handwerkzeug.

4. Sturmversicherung

Versicherungsschutz für Sturmschäden gemäß Teil D besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Dabei müssen insbesondere

- das Dach komplett eingedeckt sein,
- das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. unter die Dachschalung geführt sein,
- der Dachraum vollkommen nach außen hin geschlossen sein und
- sämtliche Tür- und Fensteröffnungen entweder ordnungsgemäß verschlossen und verglast oder zumindest durch massive Holzverschalungen geschützt sein.

Schäden durch Hagel an Fassade und Dachhaut sind - sofern Sie nicht anderweitig dafür entschädigt werden - auch dann gedeckt, wenn der Gebäudezustand noch nicht den oben beschriebenen Vorgaben entspricht.

5. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme auf das Risiko des Haus- und Grundbesitzes für den bestehenden Rohbau.

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr sind während der Dauer der Rohbauversicherung versichert. In Abänderung des Artikels 35, Punkt 1.3, gilt die gesamte Bausumme mit 1.000.000 Euro limitiert.

6. Zu den übrigen in der Polizze angeführten Deckungen - das können sein:

- Haushaltversicherung
- Leitungswasserversicherung

beginnt der Versicherungsschutz keinesfalls vor der Bezugsfertigkeit des versicherten Gebäudes.

Teil H - Home Assistance

Artikel 45 - Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 in Österreich (kostenfrei)
+43 1 21 60 006 aus dem Ausland

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 46 - Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten, organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hierfür vorgesehenen Notfällen die entstehenden Kosten - siehe dazu auch Artikel 53.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 47 - Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter den in Artikel 45 und auf der Polizze angeführten Telefonnummern kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 53 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten für die Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 57).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 48 - Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 53.

Artikel 49 - Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;

- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlosser des versicherten Objektes.

Artikel 50 - Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind (versicherte Personen).
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 51 - Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 52 - Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 53 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 53 - Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

1.1 Unsere Notfallzentrale

- bietet täglich 24 Stunden eine Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 In allen Fällen, in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Unsere Notfallzentrale organisiert für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;

- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;
- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräume.

Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadenereignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu 350 Euro. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von den vorgenannten Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B bis E der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Psychologische Betreuung

Ist nach einem versicherten Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten für Sie oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person der Bedarf für eine Beratung/Betreuung durch einen autorisierten Psychologen gegeben, übernehmen wir Organisation und Kosten bis 350 Euro.

4. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir die Organisation einer adäquaten Ersatzunterkunft.

5. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten zur Vermeidung möglicher weiterer Schäden notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis maximal 500 Euro.

6. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür zur versicherten Wohnung oder zu Ihrem versicherten Eigenheim nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten bis maximal 350 Euro. Die Kostenübernahme gilt auch für den Fall, dass Sie den Schlüsseldienst in einem Notfall nicht über unsere Notfallzentrale beauftragen konnten. Nicht ersetzt werden Kosten für ein neues Schloss.

7. Schlossänderung nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen ist, organisieren wir den Schlossaustausch.

8. Umzugsdienste

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

Artikel 54 - Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1. mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer des versicherten Gebäudes ist.

Artikel 55 - Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1. Versicherungsfälle gemäß Artikel 48 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
3. Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, sowie Belege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
4. Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
5. Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, sind wir gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 56 - Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben Sie sich aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

3. Bei Bestehen einer Haushaltversicherung WohnlichER GO! 2025 gelten die Leistungen der Home Assistance aus gegenständlichem Versicherungsvertrag für das Eigenheim subsidiär.

Artikel 57 - Haftungsausschluss

1. Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 54 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhafte Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 51 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 58 - Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Eigenheimversicherungsvertrages WohnlichER GO! Start 2025.

Artikel 59 - Regressrecht

1. Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 54 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 55 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 VersVG besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für Sie erbrachten Leistungen.

Teil I - ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn die ERGO Unwetterwarnung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 60 - Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice "ERGO Unwetterwarnung" bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Vorwarnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten in der Regel 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit, Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Artikel 61 - Wann erfolgt eine Warnung?

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25 cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Artikel 62 - Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien "SMS" und/oder "E-Mail" bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Begrüßungs-SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die E-Mail-Adresse office@ergo-versicherung.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Diese Deckungserweiterung kann von uns jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden.
4. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 63 - Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.

2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (Verzug, Nichtleistung, etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.
3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Artikel 64 - Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 kostenfrei.

Artikel 65 - Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?

Sie müssen uns, um das Service nutzen zu können, Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse bekanntgeben.

Artikel 66 - Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 67 – Schlussbestimmungen zur Unwetterwarnung

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Teil J - Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis F und H bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung zu WohnlichER GO! Start 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 68 - Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Die Differenzdeckung ergänzt für den in der Polizze vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Eigenheimversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 69 - Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Polizze vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis F und H bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Eigenheimversicherung bestanden hat;
 - 3.2 aus dem bestehenden Vertrag oder der bestehenden Differenzdeckung mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 70 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
 - 1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
 - 1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis F und H bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung WohnlichER GO! Start 2025 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen, sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 71 - Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Eigenheimversicherungsvertrag wird zu dem in der Polizze genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleches gilt, wenn die anderweitig bestehende Eigenheimversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.